**Gericht:** Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen 1. Senat

**Entscheidungsdatum:** 19.04.2016 **Aktenzeichen:** 1 LB 25/14

**ECLI:** ECLI:DE:OVGHB:2016:0419.1LB25.14.0A

Dokumenttyp: Urteil
Quelle: Juris

Normen: § 10 Abs 1 PolG BR, § 3 VerfScHG BR 2014, § 4 VerfScHG BR 2014, § 6 Ver-

fScHG BR 2014, § 16 BVerfSchG ... mehr

**Zitiervorschlag:** Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 19.

April 2016 - 1 LB 25/14 -, juris

# Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht - Mitteilungspflicht von Sportvereinen bei Anmietversuchen einer Hooligan Band

#### Leitsatz

- 1. Für die Aufnahme einer Person oder Vereinigung in den Verfassungsschutzbericht der Freien Hansestadt Bremen als so genannter Verdachtsfall bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, wie sie inzwischen durch Gesetz vom 17.12.2013 (Brem.GBI. S. 769) geschaffen worden ist (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 20.06.2013 6 C 4/12 -, NVwZ 2014, S. 233 ff.).(Rn.44)
- 2. Zur Aufforderung des Senators für Inneres und Sport an die bremischen Sportvereine, sich im Fall von Anmietversuchen einer Hooligan Band mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen.(Rn.63)

# Verfahrensgang

vorgehend VG Bremen, 31. Mai 2013, 2 K 1727/11, Urteil Diese Entscheidung wird zitiert

## Rechtsprechung

Vergleiche Hessischer Verwaltungsgerichtshof 7. Senat, 3. März 2021, 7 B 190/21

Diese Entscheidung zitiert

# Rechtsprechung

Anschluss BVerwG 6. Senat, 26. Juni 2013, 6 C 4/12

#### **Tenor**

Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird es eingestellt; das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 2. Kammer – vom 31. Mai 2013 ist insoweit gegenstandslos.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen – 2. Kammer – vom 31. Mai 2013 verurteilt, die weitere Verbreitung der Verfassungsschutzberichte für die Jahre 2006, 2008, 2009 und 2010 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über die Klägerin entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Die Beklagte wird weiter unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen – 2. Kammer – vom 31. Mai 2013 verurteilt, in ihrem nächsten Verfassungsschutzbericht richtig zu stellen, dass die Aufnahme der Klägerin in die Verfassungsschutzberichte der Jahre 2006, 2008, 2009 und 2010 als Verdachtsfall unter der Rubrik "Rechtsextremismus" unzulässig war.

Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 3/8 und die Beklagte zu 5/8.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### **Tatbestand**

- Bei der Klägerin ("Kategorie C Hungrige Wölfe") handelt es sich um eine Musikgruppe. Sie wendet sich mit ihrer Klage zuletzt noch gegen ihre Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten der Freien Hansestadt Bremen in den Jahren 2006, 2008, 2009 und 2010 und gegen die Aufforderung des Senators für Inneres und Sport gegenüber den bremischen Sportvereinen, sich bei einem Anmietungsversuch der Klägerin sofort mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen.
- Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag existiert nicht. Die Musikgruppe besteht seit dem Jahr 1997. Die Zusammensetzung der Band hat seitdem mehrfach gewechselt, wobei der Sänger der Band, O., von Beginn an ihr Mitglied war. Die Klägerin bestand zum Zeitpunkt der Klageerhebung darüber hinaus aus den Gesellschaftern B., A. und F.. Die Gesellschafter A. und F. schieden zum 31.12.2012 aus. Gesellschafter sind derzeit nur noch O. und B.. Weitere Musiker werden zurzeit auf Honorarbasis angestellt. Bei Ausscheiden der Bandmitglieder A. und F. vereinbarten die Gesellschafter, dass die Band unter der Bezeichnung "Kategorie C Hungrige Wölfe" trotz des Ausscheidens der beiden Gesellschafter weiterbestehen solle und das bisherige Liedrepertoire vollumfänglich wie bisher aufführen dürfe.
- Im Verfassungsschutzbericht 2006 des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen wird die Musikgruppe im Kapitel "Rechtsextremismus" auf den Seiten 28/29 unter Punkt 4 "Rechtsextremistische Skinheads" erwähnt. Der Abschnitt enthält Ausführungen über die, wie es im Bericht heißt, "gewaltverherrlichende und aggressionsfördernde Skinmusik, die als wichtiges Medium für rechtsextremistisches Gedankengut" diene und einen "bedeutenden Identifikationsfaktor der Skinszene" stifte (S. 27). Im Einzelnen geht der Bericht in diesem Zusammenhang auf Bremer Skinhead-Bands wie "Nahkampf", "Endlöser", "Rufmord", "Endstufe" und "Hetzjagd" ein. Zu der Klägerin enthält der Bericht folgende Ausführungen:
- 4 "In Bremen formierte sich eine Hooligan-Band unter dem Namen "KC Hungrige Wölfe", die bei ihren bundesweiten Auftritten regen Zuspruch aus der Skinheadszene erfährt. Einzelne Mitglieder der Gruppe kommen aus der Bremer Skinheadszene. Die Bezeichnung "KC" steht für die polizeiliche Typisierung gewalt-

bereiter Fußballfans, die der Kategorie C zugeordnet sind. Die Texte der Band sind oftmals Gewalt verherrlichend.

In Anspielung auf das Motto zur Fußballweltmeisterschaft "Zu Gast bei Freunden" erstellten Rechtsextremisten eine CD mit dem Titel "…zu Gast bei uns – der Fußballsampler". Der Tonträger umfasst 10 Lieder, darunter auch einen Titel der Bremer Hooligan-Band "KC – Hungrige Wölfe". Die Texte verherrlichen den Hooliganismus und die Gewalt. Die Staatsanwaltschaft Bremen leitete ein Verfahren wegen des Verdachts ein, dass einzelne Lieder öffentlich zu Straftaten aufrufen oder den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen."

- 6 Im Verfassungsschutzbericht 2007 ist die Klägerin nicht erwähnt.
- Im Verfassungsschutzbericht 2008 wird die Klägerin im Kapitel "Rechtsextremismus" auf Seite 57 unter Punkt 4.4.2 "Rechtsextremistische Skinheads" erwähnt. Der Abschnitt enthält zunächst Ausführungen zu "Bremer Skinhead-Bands" (S. 57). Dort heißt es, die rechtsextremistische Szene Bremens sei insbesondere durch ihre Skinhead-Bands deutschlandweit bekannt. Der Abschnitt enthält einen gesonderten Unterabschnitt unter der Überschrift "Hooligan Band", der die Klägerin wie folgt erwähnt:
- "Neben den drei rechtsextremistischen Skinhead-Bands gibt es im Bremer Raum die überregional bekannte Hooligan-Band "Kategorie C (KC) Hungrige Wölfe". "KC Hungrige Wölfe" ist besonders wegen ihrer gewaltverherrlichenden Lieder in der Skinhead-Szene beliebt und trat in der Vergangenheit zusammen mit rechtsextremistischen Skinhead-Bands bei Konzerten auf."
- 9 Der Verfassungsschutzbericht 2008 enthält unter Punkt 4.4.3 "Rechtsextremistische Hooligans" auszugsweise folgende weitere Passage:
- "Die Hooligan-Szene ist nicht nur durch die Gruppe "KC Hungrige Wölfe" über Bremen hinaus bekannt, sondern auch durch ihre drei Hooligan-Gruppierungen "Standarte Bremen", "City Warriors" und "Nordsturm Brema". Auch diese Gruppierungen stuft der Verfassungsschutz nicht als rechtsextremistisch ein. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass einzelne Mitglieder sehr wohl Rechtsextremisten sind und auch entsprechend eingestuft werden.
- Hooligans sind fanatische, gewaltbereite Fans eines Vereins und in der Regel unpolitisch, lediglich ein kleiner Teil ist fremdenfeindlich motiviert. Seit den 80er Jahren versuchen Rechtsextremisten, sowohl Hooligans gezielt abzuwerben als auch die Hooligan-Szene zu unterwandern.
- In Bremen bestehen enge Verbindungen zwischen der Hooligan- und der Neonazi-Szene. Verbindungsglied zwischen der Hooligan-Szene und den Bremer Neonazis ist u.a. ein bekannter, überregional agierender Neonazi, der außerdem für den NPD-Verlag "Deutsche Stimme" arbeitet. Diese enge Verflechtung führte dazu, dass Mitglieder der "Standarte Bremen" immer häufiger an rechtsextremistischen Veranstaltungen teilnahmen.
- Die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden rechtsextremistischen Parteien und den verschiedenen rechtsextremistischen Gruppierungen in Bremen wird

auch bei den seit Jahren bestehenden Auseinandersetzungen zwischen Rechtsund Linksextremisten deutlich."

- Im Verfassungsschutzbericht 2009 und 2010 wird die Klägerin mit im Wesentlichen identischem Text und im gleichen Kontext erwähnt.
- Die Verfassungsschutzberichte 2006 bis 2010 sind bis auf wenige hausinterne Belegexemplare vergriffen. Sie sind allerdings weiterhin auf der Internetseite des Senators für Inneres bzw. auf der Internetseite des Landesamtes für Verfassungsschutz als Datei abrufbar.
- Die Klägerin ist darüber hinaus in allen nach 2010 ergangenen Verfassungsschutzberichten genannt, die allerdings mit der Klage nicht angegriffen sind. Die Berichterstattung ist seit 2011 ausgebaut worden, nachdem das Stadtamt Bremen im Jahr 2011 ein Auftrittsverbot für die Klägerin verfügte, das vom Oberverwaltungsgericht Bremen bestätigt worden war (Beschl. v. 26.11.2011 1 B 309/11, DVP 2013, 262). Der Verfassungsschutzbericht 2014 kommt inzwischen zu dem Schluss, es handele sich bei der Klägerin um eine "rechtsextremistische Hooligan-Band", die ihre "rechtsextremistische Ausrichtung" nunmehr bestätigt habe und deren Aktivitäten und Inhalte offen rechtsextremistische Inhalte aufwiesen (S. 33). Der Bericht nimmt insoweit insbesondere Bezug auf die Beteiligung der Klägerin bei der Demonstration der so genannten "Hooligans gegen Salafisten" ("HoGeSa") am 26.10.2014 in Köln und die Wiederaufnahme des Musik-Projektes "Nahkampf" (S. 33).
- Neben den Verfassungsschutzberichten der Jahre 2006 bis 2010 war anfänglich Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens zum einen ein Fernsehinterview von Radio Bremen mit dem Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz am 28.09.2011, das die Klägerin zum Gegenstand hatte. Zum anderen ist Gegenstand des Verfahrens die Aufforderung des Senators für Inneres und Sport an die bremischen Sportvereine, sich an den Polizeivollzugsdienst (Polizei Bremen) zu wenden, wenn die Klägerin versuchen sollte, Vereinsgaststätten für Konzerte anzumieten. Die Aufforderung steht in einem Zusammenhang mit dem im Jahr 2011 verfügten Auftrittsverbot. Konkret versandte ein Mitarbeiter des Senators für Inneres und Sport am 05.10.2011 eine E-Mail an Sportvereine in Bremen und Bremerhaven, in der er über ein von der Klägerin geplantes Konzert in Bremen informierte und die Empfänger aufforderte, sich bei Anmietversuchen zunächst an die Polizei Bremen zu wenden. Der Inhalt der E-Mail ist Bestandteil der Gerichtsakte (Bl. 33-35 der Gerichtsakte). Wegen der Einzelheiten wird hierauf Bezug genommen.
- Die Klägerin hat am 10.11.2011 Klage erhoben.
- Sie ist der Ansicht, dass es für die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht sowie für die weiteren Maßnahmen an einer Rechtsgrundlage fehle. Zu Unrecht berufe sich die Beklagte auf § 4 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien nicht erfüllt. Die Klägerin verfolge keine Bestrebungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet seien. Das Produzieren und Singen gewaltverherrlichender Lieder genüge nicht für die Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Eine rechtsextremistische Ausrichtung folge aus den Liedern nicht. Beim "Hooliganismus" handele es sich um ein soziologisches Phänomen, das keinen politischen Hintergrund habe. Eine Rechtsgrundlage fehle auch im Hinblick auf die E-Mail an die Sportvereine.

- 20 Die Klägerin ist weiter der Ansicht, die Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten verletze sie in ihren Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), auf Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Die Verfassungsschutzberichte seien geeignet, Hörer ohne rechtsextremistischen Hintergrund davon abzuhalten, Tonträger zu erwerben. Die Berichterstattung in den Medien über die Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten reduziere auf Seiten potentieller Geschäftspartner die Bereitschaft, geschäftliche Beziehungen einzugehen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Band werde gehemmt. Durch die Berichterstattung werde die Klägerin als verfassungsfeindlich und rechtsextremistisch dargestellt. Die Medien übernähmen die Berichterstattung der Beklagten ungeprüft und bezeichneten die Klägerin als "rechte" oder "rechtsradikale" Rockband bzw. als "Neonaziband". So entstehe ein massiver Rufschaden in der Öffentlichkeit. Die Klägerin habe in beinahe jedem Gerichtsverfahren mit dem Argument zu kämpfen, dass sie unter der Rubrik "rechtsextrem" erwähnt werde. Bei der an die Sportvereine gerichteten E-Mail handele es sich zudem um einen Boykottaufruf.
- 21 Die Klägerin hat vor dem Verwaltungsgericht beantragt,
- 1. festzustellen, dass die Erwähnung der Band "Kategorie C Hungrige Wölfe" im Verfassungsschutzbericht der Beklagten für das Jahr 2010 rechtswidrig ist;
- 2. die Beklagte zu verurteilen, im nächsten Verfassungsschutzbericht richtig zu stellen, dass die Einordnung der Musikgruppe "Kategorie C Hungrige Wölfe" in der Rubrik "Rechtsextremismus" in den Verfassungsschutzberichten 2006, 2008, 2009 und 2010 rechtswidrig war;
- 3. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2010 zu verbreiten, ohne dass zuvor die Passagen, in denen die Klägerin erwähnt wird, unleserlich gemacht werden;
- 4. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in Fernsehinterviews von Mitarbeitern ihres Landesamts für Verfassungsschutz Stellungnahmen über die Band Kategorie C oder ihre Mitglieder abzugeben;
- 5. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, durch E-Mail-Sendungen oder anderweitig an Sportvereine heranzutreten und die Adressaten aufzufordern, sich bei einem Anmietungsversuch der Klägerin sofort mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen.
- 27 Die Beklagte hat beantragt,
- 28 die Klage abzuweisen.
- Sie ist der Ansicht, die Aktivlegitimation der Klägerin sei durch den Austritt der beiden Gesellschafter zum 31.12.2012 entfallen. Im Übrigen sei die Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Berichterstattung sei als Verdachtsfall für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Bereich des Rechtsextremismus von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt. Bestrebungen und Tätigkeiten müssten nicht als solche feststehen, um über sie berichten zu dürfen. Sinn und Zweck der Berichterstattung sei es, die Öffentlichkeit

aufzuklären und zu warnen. Anhaltspunkte für die Verdachtsberichterstattung ergäben sich aus der Gewaltverherrlichung und der Organisation der Konzerte. Die Klägerin erfülle durch ihre Musik bewusst eine Klammerfunktion zwischen der gewaltbereiten Hooligan-Szene und der rechtsextremistischen Skinhead-Szene.

- Das Verwaltungsgericht Bremen 2. Kammer hat die Klage mit Urteil vom 31.05.2013 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulässig. Es fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bereits aufgelöst sei und allenfalls noch als Gesellschaft in Liquidation fortbestehe. Die Klägerin habe sich durch das Ausscheiden der Gesellschafter A. und F. aufgelöst. Von einer Fortsetzung der Gesellschaft könne nicht ausgegangen werden. Die Klägerin habe nicht plausibel dargelegt, dass eine Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag vereinbart worden sei. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung habe die Klägerin nur noch als Gesellschaft in Liquidation fortbestanden. Einer solchen Gesellschaft fehle im Hinblick auf die geltend gemachten Anträge das Rechtsschutzbedürfnis. Die Gesellschaft sei nur noch auf Auseinandersetzung gerichtet. Ein Obsiegen im Klageverfahren könne ihr keinen rechtlichen Vorteil bringen.
- Das Urteil ist der Klägerin am 02.08.2013 zugestellt worden. Auf ihren am 28.08.2013 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung, in dessen Rahmen sie unter anderem von den ehemaligen Bandmitgliedern unterschriebene "Klarstellungsvereinbarungen" über das Fortbestehen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorgelegt hat, hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 24.01.2014 zugelassen. Der Zulassungsbeschluss ist der Klägerin am 30.01.2014 zugestellt worden. Am 25.02.2014 hat die Klägerin die Berufung entsprechend ihres erstinstanzlichen Vortrags begründet.
- In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht haben die Beteiligten das Verfahren im Hinblick auf den ursprünglichen Klageantrag zu 4. in der Hauptsache für erledigt erklärt.
- 33 Die Klägerin beantragt nunmehr,
- 1. unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bremen vom 31.5.2013 die Beklagte zu verurteilen, die weitere Verbreitung der Verfassungsschutzberichte für die Jahre 2006, 2008, 2009 und 2010 zu unterlassen, wenn nicht zuvor die Passagen über die Klägerin entfernt oder unkenntlich gemacht werden,
  - die Beklagte zu verurteilen, in ihren nächsten Verfassungsschutzbericht richtig zu stellen, dass die Aufnahme der Klägerin in die Verfassungsschutzberichte der Jahre 2006, 2008, 2009 und 2010 als Verdachtsfall unter der Rubrik Rechtsextremismus unzulässig war,
- 3. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, durch E-Mail-Sendungen oder anderweitig an Sportvereine heranzutreten und die Adressaten aufzufordern, sich bei einem Anmietversuch der Klägerin sofort mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen.
- 37 Die Beklagte beantragt,

35

38 die Berufung zurückzuweisen.

39 Sie verteidigt das angegriffene Urteil und hält im Übrigen an ihren Äußerungen aus den beanstandeten Verfassungsschutzberichten fest.

# Entscheidungsgründe

#### Α.

Soweit die Beteiligten die Rechtssache in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist insoweit wirkungslos. Das betrifft den ursprünglich von der Klägerin gestellten Antrag, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, in Fernsehinterviews von Mitarbeitern ihres Landesamts für Verfassungsschutz Stellungnahmen über die Band "Kategorie C" oder ihre Mitglieder abzugeben. Das Oberverwaltungsgericht hat die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass sich der Erfolg dieses Unterlassungsantrags nach der derzeit geltenden Rechtslage richte, weil maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt insoweit der Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht sei. Vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten Neuregelung im Bremischen Verfassungsschutzgesetz (dazu sogleich unter B.II.1.e.) hat die Klägerin die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich die Beklagte angeschlossen.

#### В.

Im Übrigen hat die Berufung teilweise Erfolg. Die Klage ist insgesamt zulässig (I.). Dagegen spricht entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts insbesondere nicht die Änderung in der personellen Zusammensetzung der Musikgruppe. Die Klage ist allerdings nur insoweit begründet, als sich die Klägerin gegen ihre Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten 2006, 2008, 2009 und 2010 als Verdachtsfall wendet, weil es hierfür zum damaligen Zeitpunkt an einer Rechtsgrundlage fehlte (II.). Unbegründet ist sie, soweit die Klägerin verhindern will, dass sich der Senator für Inneres an die bremischen Sportvereine mit der Bitte wendet, sich im Fall von Anmietversuchen mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen (III.).

# <u>l.</u>

- Die Klage ist zulässig. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB. Sie ist vorliegend nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig, weil sie nach Art. 19 Abs. 3 GG Trägerin eines Grundrechts sein kann (vgl. BVerfG Beschl. v. 02.09.2002 1 BvR 1103/02, NJW 2002, 3533). In Betracht kommt hier insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das durch die Aufnahme in die Verfassungsschutzberichte verletzt sein kann. Auf dieses Grundrecht können sich auch juristische Personen des Privatrechts berufen (BVerwG Urt. v. 21.05.2008 6 C 13/07, BVerwGE 131, 171 ff.). Die Klägerin wird im gerichtlichen Verfahren gemäß § 62 Abs. 3 VwGO durch die beiden verbliebenen Gesellschafter O. und B. vertreten.
- Bei der Klägerin handelt es sich entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht um eine Gesellschaft in Liquidation, der das Rechtsschutzbedürfnis fehlen könnte. Die ehemaligen vier Bandmitglieder (und Gesellschafter) haben substantiiert und nachvollziehbar vorgetragen, dass die Band "Kategorie C Hungrige Wölfe" und damit auch die Gesellschaft trotz des Ausscheidens von A. und F. weiterbestehen sollte. Das Bestehen ei-

ner so genannten – an keine Form gebundenen – Fortsetzungsklausel im Sinne von § 736 Abs. 1 BGB ist damit hinreichend dargelegt.

<u>II.</u>

Für die Berichterstattung über die Klägerin in den Verfassungsschutzberichten 2006, 2008, 2009 und 2010 fehlte es an einer Rechtsgrundlage (<u>1.</u>). Dementsprechend stehen ihr die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Folgenbeseitigung zu (<u>2.</u>).

1.

Die Berichterstattung über die Klägerin in den Jahren 2006 bis 2010 erfolgte als so genannter Verdachtsfall (a.). Für die Berichterstattung über solche Verdachtsfälle fehlte es nach der insoweit maßgeblichen damaligen Rechtslage (b.) im Bremischen Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) an einer Rechtsgrundlage (c.). Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verfassungsschutzrecht des Bundes, die insoweit auf das Landesrecht übertragbar ist (d.). Inzwischen ist eine solche Rechtsgrundlage geschaffen worden (e.).

a.

46 Die Berichterstattung über die Klägerin erfolgte anfänglich als so genannter Verdachtsfall. Dies ergibt sich aus den eingangs zitierten Verfassungsschutzberichten. Demnach ging das Landesamt für Verfassungsschutz davon aus, dass im Fall der Klägerin (anfänglich) nur Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorlagen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher feststanden. So erfolgte die Aufnahme der Klägerin in den Verfassungsschutzbericht zunächst als "Hooligan-Band" mit Verbindungen zum rechtsextremistischen Skinhead-Milieu. Im Verfassungsschutzbericht 2008 heißt es ausdrücklich, der Verfassungsschutz stufe die Klägerin nicht als rechtsextremistisch ein. Dies entspricht auch dem Vortrag der Beklagten im Klage- und Berufungsverfahren. Eine solche Berichterstattung über Verdachtsfälle hat sie in der Vergangenheit auch ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage für zulässig gehalten (im gerichtlichen Verfahren unter Berufung auf OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.11.2011 - OVG 1 B 111.10, juris; inzwischen aufgehoben durch BVerwG, Urt. v. 26.06.2013 - 6 C 4.12, NVwZ 2014, 233 ff.; vgl. hierzu ausführlich unter d.). Nicht Gegenstand des Verfahrens ist, ob im Fall der Klägerin bereits in den Jahren 2006 bis 2010 verfassungsfeindliche Bestrebungen sicher feststanden. Dies entspricht nicht der Berichterstattung in den Verfassungsschutzberichten.

b.

Die Beantwortung der Frage, ob für die Berichterstattung über die Klägerin in den Verfassungsschutzberichten eine hinreichende Rechtsgrundlage bestand, richtet sich nach der im Berichtszeitraum geltenden Rechtslage. Unerheblich ist insoweit, dass die Klägerin insoweit einen Unterlassungsanspruch geltend macht, den sie mit Hilfe einer Leistungsklage durchsetzen will, deren Begründetheit sich im Grundsatz nach der aktuellen Sach- und Rechtslage bestimmt. Mit den Verfassungsschutzberichten berichtet die Behörde über verfassungsfeindliche Bestrebungen in einem bestimmten Berichtsjahr auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Rechtsgrundlagen.

<u>c.</u>

- 48 Eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine Verdachtsberichterstattung fehlte seinerzeit.
- Ausgangspunkt sind die Anforderungen des Bundesverfassungsrechts an die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich bei einem Verfassungsschutzbericht um kein beliebiges Erzeugnis staatlicher Öffentlichkeitsarbeit. Vielmehr stellt er eine mittelbar belastende negative Sanktion gegen denjenigen dar, über den in ihm berichtet wird (vgl. ausführlich Beschl. v. 24.05.2005 1 BvR 1072/01, BVerwGE 113, 63, 77, "Junge Freiheit"). Soweit das jeweilige Verfassungsschutzgesetz die Berichterstattung auch in Verdachtsfällen erlaubt dies war seinerzeit der Fall (BVerfG, a.a.O., S. 80 f.) müssen die für das Vorliegen eines Verdachtsfalls sprechenden tatsächlichen Anhaltspunkte hinreichend gewichtig sein (BVerfG, a.a.O., S. 81).
- Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es einer rechtlichen Grundlage für eine Verdachtsberichterstattung. Den Vorschriften über die Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Innenministerien bzw. Verfassungsschutzbehörden muss mit der gebotenen Bestimmtheit entnommen werden können, dass die Behörden auch zur Berichterstattung in Fällen befugt sind, in denen tatsächliche Anhaltspunkte einen Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen begründen, darüber aber noch keine Gewissheit besteht. Diesen Anforderungen genügten die rechtlichen Regelungen im BremVerfSchG seinerzeit nicht.
- Der rechtliche Rahmen für die Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Senator für Inneres und Sport gestaltete sich in den Jahren 2006 bis 2010 einheitlich wie folgt:
- Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG in der Fassung des Gesetzes v. 28.02.2006 (BremGBI. S. 87) klärte der Senator für Inneres und Sport die Öffentlichkeit auf der Grundlage der Auswertungsergebnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz durch zusammenfassende Berichte über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG auf. Nach Satz 2 gehörte hierzu, wie auch jetzt, ein regelmäßiger Verfassungsschutzbericht. Nach § 4 Abs. 2 wirkte das Landesamt für Verfassungsschutz ergänzend durch eigene Maßnahmen an der Aufklärung der Öffentlichkeit mit; es konnte dabei zugleich über die Wahrnehmung seiner Aufgaben unterrichten.
- Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG in der Fassung des Gesetzes v. 28.02.2006 war Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen unter anderem über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (Nr. 1).
- Daneben enthielt § 6 BremVerfSchG in der Fassung des Gesetzes v. 28.02.2006 allgemeine Befugnisse des Landesamts für Verfassungsschutz. In Absatz 1 Satz 3 hieß es insoweit, "Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen."
- Das BremVerfSchG in der Fassung des Gesetzes v. 28.02.2006 unterschied zwischen der Sammlung von Informationen einerseits, die auch im Verdachtsfall gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 BremVerfSchG zulässig war, und der Aufklärung der Öffentlichkeit unter anderem durch die Verfassungsschutzberichte andererseits, die voraussetzte, dass Bestrebun-

gen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG feststanden. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Information der Öffentlichkeit in Verdachtsfällen sah das Gesetz nicht vor.

#### d.

- Dass es im BremVerfSchG seinerzeit an einer hinreichenden Rechtsgrundlage für die Verdachtsberichterstattung fehlte, entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verfassungsschutzrecht des Bundes, die insoweit auf das Landesrecht übertragbar ist.
- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2013 (6 C 4.12, NVwZ 2014, S. 233 ff.) ermächtigte das Bundesverfassungsschutzgesetz das Bundesministerium des Innern nicht, in seinen Verfassungsschutzbericht auch solche Vereinigungen aufzunehmen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (so genannte Verdachtsfälle). In diesen Fällen dürfe der Verfassungsschutz die Vereinigung zwar weiter beobachten und Informationen über sie sammeln, ihre Aufnahme in den Bericht sei aber noch nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit bemängelt, dass sich § 16 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) nicht mit der gebotenen Bestimmtheit entnehmen lasse, dass er tatsächlich in formeller Hinsicht eine Ermächtigung zur Berichterstattung in Verdachtsfällen beinhalte.
- Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stützt sich auf § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG in der Fassung des Gesetzes vom 05.01.2007 (BGBl. I S. 2) sowie auf § 3 Abs. 1 BVerfSchG und auf § 4 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG. Diese rechtlichen Bestimmungen waren (bzw. sind) inhaltlich identisch mit § 4 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG, § 3 Abs. 1 Satz 1 BremVerfSchG und § 6 Abs. 1 Satz 3 BremVerfSchG; jeweils in der Fassung des Gesetzes vom 28.02.2006.
- § 16 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist inzwischen durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17.11.2015 (BGBI. I S. 1938) mit Wirkung vom 21.11.2015 geändert worden. Nunmehr heißt es in der Vorschrift, das Bundesministerium des Innern informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es insoweit, die Öffentlichkeitsberichterstattung müsse sachgerecht auch bereits Verdachtsfälle beinhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts biete der geltende § 16 BVerfSchG hierfür keine Grundlage (BT-Drucks. 18/4654, S. 32).

#### <u>e.</u>

Inzwischen ist auch im bremischen Landesrecht eine solche Rechtsgrundlage für die Verdachtsberichterstattung geschaffen worden. In § 4 Abs. 1 Satz 3 BremVerfSchG in der Fassung des Gesetzes vom 17.12.2013 (Brem.GBl. S. 769) heißt es nunmehr, im Verfassungsschutzbericht dürfen auch solche Vereinigungen oder Einzelpersonen genannt werden, bei welchen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BremVerfSchG vorliegt (Verdachtsfälle), wenn es für die Bewertung des Zusammenhangs dienlich ist. § 4 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass diese Verdachtsfälle entsprechend kenntlich zu machen sind. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2

BremVerfSchG gelten diese Regelungen auch insoweit, als die Verfassungsschutzbehörde durch eigene Maßnahmen an der Aufklärung der Öffentlichkeit mitwirkt.

In der Begründung des Senats zum Gesetzesentwurf heißt es hierzu, es werde in § 4
Abs. 1 Satz 3 und 4 BremVerfSchG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage auch für die Nennung so genannter Verdachtsfälle eingefügt. Dies sei notwendig geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, dass es hierfür einer solchen ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedürfe. Die Berichterstattung auch über Verdachtsfälle sei in bestimmten Phänomenbereichen sinnvoll, um einen vollständigen Überblick über die dort tätigen Personen und/oder Vereinigungen zu erhalten. Dies betreffe insbesondere die Verflechtungen von rechtsextremistischen Gruppierungen mit szenetypischen Musikgruppen sowie nicht offensichtlich politisch motivierten gewaltaffinen Gruppierungen (Mitteilung des Senats vom 03.09.2013, Bremische Bürgerschaft, Landtag, Drucksache 18/1047, S. 3 der Begründung – zu § 4).

# <u>2.</u>

Da § 4 BremVerfSchG in der seinerzeit geltenden Fassung keine Befugnis der Beklagten zur Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht bei Verdachtsfällen enthielt, hat die Beklagte durch die gleichwohl erfolgte Berichterstattung über die Klägerin in deren Grundrecht insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, ohne sich hierfür auf eine für einen solchen Eingriff erforderliche gesetzliche Ermächtigung stützen zu können. Hieraus folgt zum einen, dass die Klägerin von der Beklagten verlangen kann, die weitere Verbreitung der entsprechenden Verfassungsschutzberichte – in welcher Form auch immer – nur mit der Maßgabe vorzunehmen, dass zuvor die Passagen über die Klägerin entfernt oder unleserlich gemacht werden (vgl. zu allem BVerwG, Urt. v. 26.06.2013, a.a.O., S. 235 Rn. 26). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, steht dem Betroffenen zudem als Ausdruck der Folgenbeseitigung ein Anspruch auf Richtigstellung im nächsten Verfassungsschutzbericht zu (vgl. näher BVerwG, a.a.O.). Dementsprechend war die Beklagte auch zur Richtigstellung zu verurteilen.

### III.

- Soweit sich die Klägerin wendet gegen die Aufforderung des Senators für Inneres und Sport gegenüber den bremischen Sportvereinen, sich im Fall von Anmietversuchen mit dem Polizeivollzugsdienst in Verbindung zu setzen, ist die Klage unbegründet.
- Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es für diese Aufforderung einer Rechtsgrundlage bedarf. Entgegen der Ansicht der Klägerin handelte es sich zwar nicht um einen "Boykottaufruf". Es liegt aber auf der Hand, dass die Aufforderung, sich gegebenenfalls mit der Polizei in Verbindung zu setzen, auf Sportvereine oder Pächter von Vereinsgaststätten abschreckend wirken kann.
- Zutreffend ist das Verwaltungsgericht ebenfalls davon ausgegangen, dass mit der polizeirechtlichen Generalklausel (§ 10 Abs. 1 BremPolG) eine hinreichende Rechtsgrundlage für diese gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme vorliegt. Der Senator für Inneres und Sport hat insoweit seinerzeit als allgemeine Landespolizeibehörde gemäß §§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 67 Abs. 1 BremPolG i. V. m. der Geschäftsverteilung des Senats gehandelt. Die Maßnahme war notwendig, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Im Hinblick auf die Gefahrenlage nimmt der Senat Bezug auf seinen Beschluss vom 26.11.2011 (1 B 309/11, DVP 2013, 262). Danach ist davon auszugehen, dass jedenfalls aufgrund des Verhaltens der Konzertbesucher der Klägerin Rechtsverletzungen drohen, weil davon ausgegangen werden muss, dass diese das Konzert nutzen, um Straftaten zu begehen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.09.2013 - OVG 1 S 245.13, juris). Dieses Verhalten muss die Klägerin sich zurechnen lassen. Der Senat hat seinerzeit Bezug genommen auf Videomitschnitte von Konzerten der Klägerin aus dem Jahr 2011. Entsprechende Videomittschnitte sind auch Gegenstand der von der Beklagten vorgelegten Behördenakte (vgl. etwa die Anlagen 17 und 18). An der 2011 getroffenen Gefahrenprognose ist festzuhalten. Es spricht einiges dafür, dass die von der Klägerin ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit in den letzten Jahren noch größer geworden ist, ohne dass dies hier entscheidungserheblich wäre. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Das Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 26.11.2011 darauf hingewiesen, dass der genaue Veranstaltungsort für die Konzerte der Klägerin oftmals vorher geheim gehalten wird (vgl. auch die Ausführungen in der Allgemeinverfügung des Stadtamts vom 24.11.2011, Anlage 32 der Behördenakte), was die notwendige polizeiliche Kontrolle erschwert. Dies wird bestätigt durch die von der Beklagten in diesem Verfahren vorgelegten weiteren Erkenntnisse (vgl. etwa die Aufzeichnung der buten & binnen-Sendung vom 13.08.2012, Anlage 39 zum Schriftsatz der Beklagten vom 27.03.2013). Vor diesem Hintergrund sind die Polizeibehörden zum einen darauf angewiesen, von sich aus den Kontakt zu den Eigentümern bzw. Pächtern möglicher Veranstaltungsorte zu suchen. Zuletzt ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass es auch im Interesse der Vereine liegt, vor der möglichen Durchführung von Konzerten mit den damit einhergehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit in ihren Räumlichkeiten gewarnt zu werden.

# IV.

66

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Klage war erfolgreich im Hinblick auf die Anträge zu 1. und 2., die der Senat mit insgesamt 1/2 gewichtet. Erfolglos war sie im Hinblick auf den Antrag zu 3. (1/4). Im Hinblick auf den für erledigt erklärten Unterlassungsantrag (ursprünglicher Antrag zu 4; ebenfalls 1/4) entspricht es billigem Ermessen, die Kosten hälftig zu teilen. Die Beteiligten haben den Rechtstreit insoweit aufgrund der durch Gesetz vom 17.12.2013 erfolgten Gesetzesänderung für erledigt erklärt. Ob die Klage vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung begründet gewesen wäre, muss als offen angesehen werden. Daraus ergibt sich insgesamt eine Obsiegensquote der Klägerin in Höhe von 5/8 und eine Unterliegensquote von 3/8. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO. Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

## 68 Beschluss

Der Streitwert wird unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen vom 31.05.2013 für beide Instanzen auf jeweils 20.000,00 Euro festgesetzt.

# 70 Gründe

Das Oberverwaltungsgericht macht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG von seiner Befugnis Gebrauch, die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts von Amts wegen zu ändern. Die Festsetzung beruht auf §§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Dabei hat der Senat für den Antrag zu 3. und den inzwischen erledigten Unterlassungsantrag (ursprünglicher Antrag zu 4.) jeweils 5.000,00 Euro und für die Anträge zu 1. und 2. insgesamt 10.000,00 Euro angesetzt. Die Festsetzung eines Regelstreitwertes für jeden angegriffenen Verfassungsschutzbericht (vgl. Beschl. des BVerwG v. 26.06.2013 im Verfahren 6 C 4.12) erschien dem Senat vor dem Hintergrund des im Wesentlichen jeweils gleich gelagerten Sachverhaltes als zu hoch.